

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2196
der Abgeordneten Danny Eichelbaum und Steeven Bretz
Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 5/5547

Windeignungsgebiet 32, Trebbin, OT Wiesenhagen

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2196 vom 21.06.2012:

Die Regionalversammlung hat am 26.04.2012 den ersten Entwurf des neuen Regionalplans beschlossen. Dieser ist jetzt in die Trägerbeteiligung gegangen. U.a. sieht dieser Plan ein Windeignungsgebiet 32, Trebbin, OT Wiesenhagen mit einer Größe von 700 ha vor. Verschiedene Windanlagenbetreiber versuchen seit einem Jahr, auf diesen Flächen Grundstücke zu sichern. Nachdem die Stadt Trebbin davon erfahren hat, hat sie über die Bauleitplanungsinstrumente eine Veränderungssperre auf die Fläche gelegt, um zu verhindern, dass an den Interessen der Stadt vorbei dort Windparks errichtet werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung mit dem Unternehmen Vattenfall AG Verhandlungen hinsichtlich der Errichtung eines Windparks auf landeseigenen Flächen in den Gemarkungen Trebbin und Nuthe-Urstromtal aufgenommen, wenn ja, wie ist der Verhandlungsstand?
2. Ist der Landesregierung bekannt, dass sich im o.g. Windeignungsgebiet Seeadler und ein Seeadlerhorst befinden?
3. Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Seeadler in diesem Gebiet zu schützen?
4. Ist ein Seeadlerbestand ein Ausschlusskriterium bei der Beurteilung von Windparkeignungsgebieten?
5. Hält die Landesregierung das o. g. Gebiet für geeignet für die Errichtung von Windparks, wenn ja, aus welchen Gründen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat am 26.04.2012 den Entwurf für einen integrierten Regionalplan beschlossen, der auch Gebiete für die Windenergienutzung mit Konzentrationswirkung festlegt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens, das am 11.06.2012 begonnen hat, können auch Kommunen zu dem Entwurf Stellung nehmen. Die Regionale Planungsgemeinschaft muss die Bauleitplanung der Kommunen bei der Abwägung berücksichtigen.

Für die Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung auf regionaler und kommunaler Ebene gelten nach der Rechtsprechung dieselben methodischen Anforderungen. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat dazu in zwei Entscheidungen 2010 und 2011 ausgeführt, dass in drei Schritten ein schlüssiges und nachvollziehbares Planungskonzept für den gesamten Planungsraum ausgearbeitet werden muss (OVGE vom 24. Februar 2011 - 2 A 2.09 - und vom 14. September 2010 - 2 A

5.10). Im ersten Schritt sind jene Bereiche zu ermitteln, die aus rechtlichen bzw. tatsächlichen Gründen nicht für eine Windenergienutzung in Betracht kommen oder in denen nach den gestalterischen Vorstellungen des Plangebers keine Windenergienutzung stattfinden soll. Im zweiten Schritt sind standortgenau alle öffentlichen und privaten Belange zu ermitteln und abzuwägen, die für und gegen die Windenergienutzung sprechen. Im dritten Schritt bleibt nachzuweisen, dass der gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergienutzung im Ergebnis ausreichend Raum in der Region bzw. Kommune gegeben wird.

Frage 1:

Hat die Landesregierung mit dem Unternehmen Vattenfall AG Verhandlungen hinsichtlich der Errichtung eines Windparks auf landeseigenen Flächen in den Gemarkungen Trebbin und Nuthe-Urstromtal aufgenommen, wenn ja, wie ist der Verhandlungsstand?

Zu Frage 1:

Ja. Der Landesbetrieb Forst Brandenburg hat im April 2012 nach einem Interessenbekundungsverfahren mit der „Vattenfall Europe Windkraft GmbH“ einen sog. Standortsicherungsvertrag für die Nutzung landeseigener Flächen abgeschlossen, die im südlichen Teil des Windeignungsgebietes 32 liegen, also zu der Gemeinde Nuthe-Urstromtal gehören. Dabei handelt es sich um einen Vorvertrag, der dem Vertragspartner ohne Garantie für die Umsetzung das Recht gewährt, ggf. später, wenn das erforderliche Planungsrecht vorliegen sollte, einen entsprechenden Nutzungsvertrag für die betreffende Fläche abzuschließen.

Frage 2:

Ist der Landesregierung bekannt, dass sich im o.g. Windeignungsgebiet Seeadler und ein Seeadlerhorst befinden?

Zu Frage 2:

Der Entwurf für den Regionalplan Havelland-Fläming 2020 weist explizit darauf hin, dass sich ein Seeadlerhorst nicht im, sondern außerhalb des o. g. Windeignungsgebietes, rund 2,5 km östlich davon, befindet (siehe Textteil, Seite 86, Tabelle 3.2.08).

Frage 3:

Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Seeadler in diesem Gebiet zu schützen?

Zu Frage 3:

Es ist Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming als Trägerin der Regionalplanung, die Eignung dieses Gebietes für die Windenergienutzung, auch im Hinblick auf Belange des Artenschutzes, zu prüfen. Erkenntnisse aus Beteiligungsverfahren sind in die Abwägung einzubeziehen. Bleibt es im Ergebnis bei der Festlegung dieses Gebietes für die Windenergienutzung im Regionalplan, kann es ggf. bei der Umsetzung in örtlichen Bauleitplänen oder anlagenbezogenen Zulassungsverfahren trotzdem erforderlich sein, artenschutzrechtliche Entscheidungen zum Schutz des Brutplatzes des Seeadlers zu treffen.

Frage 4:

Ist ein Seeadlerbestand ein Ausschlusskriterium bei der Beurteilung von Windparkeignungsgebieten?

Zu Frage 4:

Der Entwurf für den Regionalplan Havelland-Fläming 2020 benennt Belange des Artenschutzes mit Bezug auf den Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01.01.2011 als Restriktionskriterium bei der Beurteilung von Gebieten für die Windenergienutzung (siehe Textteil, Seite 46 i.V.m. Seite 86, Tabelle 3.2.08a).

Frage 5:

Hält die Landesregierung das o.g. Gebiet für geeignet für die Errichtung von Windparks, wenn ja, aus welchen Gründen?

Zu Frage 5:

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.